

Anwesend: Daniel Hilti

Markus Beck Laura Frick

Gabriela Hilti-Saleem

Martin Hilti Marcel Jehle Marlen Jehle

Alexandra Konrad-Biedermann

Hubert Marxer Anton Ospelt

Jeannine Preite-Niedhart Melanie Vonbun-Frommelt

Entschuldigt: Loris Vogt

Zeit: 17.00 – 18.00 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer

Sitzungs- Nr. 14

Behandelte

Geschäfte: 200 - 218

Protokoll: Uwe Richter



200 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 05. Juli 2023

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2023 wird genehmigt.



201 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBI. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBI. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Herr Leo Laurin Loos, Im Loch 18, Schaan

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

Einbürgerungsunterlagen

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Erwägungen

Die Vorgaben, welche Unterlagen Einbürgerungsanträgen beizulegen sind, sind im «Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürger-über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG)», LGBI. 1960 Nr. 23, in der Fassung vom 01. Januar 2019, insbesondere in den §4c (Sprachkenntnisse) und §5a definiert. Die Gemeinden haben hierauf keinen Einfluss.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



202 Stiftung Pachtgemeinschaft: Wahl Stiftungsrat für die Periode 2023 bis 2027

Ausgangslage

Der Stiftungsrat der Stiftung Pachtgemeinschaft Schaan setzt sich gemäss Statuten Art. 8 (Zusammensetzung) wie folgt zusammen:

- Ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident
- Ein weiteres Mitglied des Gemeinderates
- Zwei Vertreter der Landwirtschaft (staatlich anerkannte Landwirte)
- Ein Vertreter der Bodeneigentümer
- Ein weiteres Mitglied

Gemäss Art. 8 erfolgt die Wahl des Stiftungsrates durch den Gemeinderat. Art. 9 der Statuten bestimmt, dass die Erneuerung oder Wiederwahl des Stiftungsrates jeweils nach den Gemeinderatswahlen erfolgt. Der bisherige Stiftungsrat bleibt nach Ablauf der Amtsdauer von vier Jahren solange im Amt, bis der Gemeinderat einen neuen Stiftungsrat gewählt hat. Der Stiftungsrat holt Vorschläge für die Vertreter der Landwirtschaft, für den Vertreter der Bodeneigentümer sowie für das weitere Mitglied ein und unterbreitet diese dem Gemeinderat.

In der Mandatsperiode 2019 bis 2023 waren folgende Personen als Stiftungsräte tätig:

Rudi Wachter
 Andreas Heeb (ab September 2022: Loris Vogt)
 Georg Frick
 Hanspeter Oehri
 Hansjörg Lingg
 Mitglied Gemeinderat
 Vertreter Landwirtschaft
 Vertreter Landwirtschaft
 Vertreter Bodeneigentümer
 weiteres Mitglied (Vizepräsidentin)

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 03.05.2023 für den Stiftungsrat bestellt: Rudi Wachter (Vize-Präsident)

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 31.05.2023 für den Stiftungsrat bestellt:

Laura Frick, Präsidentin

Die bisherige Vize-Präsidentin Manuela Haldner-Schierscher hat bereits im Vorfeld der Gemeinderatswahlen mitgeteilt, dass sie ihr Amt gerne abgeben würde. Folgedessen schlägt der Gemeinderat den bisherigen Präsidenten Rudi Wachter als neuen Vize-Präsidenten und Nachfolger von Manuela Haldner-Schierscher vor.

Folgende bisherigen Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung:

- Hansjörg Lingg
- Georg Frick
- Hanspeter Oehri



Da somit keine Vakanz entsteht, hat das Präsidium der Pachtgemeinschaft entschieden, keine Vorschläge für mögliche neue Stiftungsräte einzuholen. Anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 10.07.2023 hat der Stiftungsrat beschlossen, dem Gemeinderat folgende Stiftungsratsmitglieder für die Amtsperiode 2023 bis 2027 vorzuschlagen:

- Hansjörg Lingg, Vertreter der Bodeneigentümer
- Georg Frick, Vertreter der Landwirtschaft
- Hanspeter Oehri, Vertreter der Landwirtschaft

Antrag

Der Gemeinderat wählt folgende weitere Stiftungsratsmitglieder für die Amtsperiode 2023 - 2027:

- Hansjörg Lingg, Vertreter der Bodeneigentümer
- Georg Frick, Vertreter der Landwirtschaft
- Hanspeter Oehri, Vertreter der Landwirtschaft

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



205 Kletterhalle –Standort Mühleholz Vaduz / Grundsatzentscheid Einstellhalle und Vergabe Baurecht

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28. September 2022, Trakt. Nr. 219, die Machbarkeitsstudie «Sportstättenkonzepte Gemeinden Vaduz und Schaan vom 21.9.2022» zur Kenntnis genommen und die Notwendigkeit einer Überprüfung der definitiven Standortwahl einer Kletterhalle erkannt. Der Schwerpunkt Mühleholz, mit Fokus auf Variante 1, sollte detaillierter geprüft werden.

Die Ortsplanungskommission befürwortete an ihrer Sitzung vom 31. März 2023 den neuen Standort der Kletterhalle im Mühleholz im Grundsatz. Die in der Zwischenzeit zur Diskussion stehende Konzipierung einer Tiefgarage wurde begrüsst und sollte weiterverfolgt werden.

Federführend bei der Umsetzung des Kletterhallenprojekts ist die Gemeinde Vaduz. Das Grundstück liegt auf Vaduzer Hoheitsgebiet. Da die Gemeinde Schaan Miteigentümerin des Grundstücks Nr. 1754 ist, erfolgen die Beschlüsse in gegenseitiger Abstimmung. Die fachliche und organisatorische Leitung des Projekts obliegt der Gemeinde Vaduz.

An seiner Sitzung vom 26. April 2023, Trakt. Nr. 114, stimmte der Gemeinderat dem Standort der Kletterhalle im Mühleholz (Variante 1 gemäss Sportstättenkonzept der Gemeinden Vaduz und Schaan vom 21. September 2022, Beilage 00) zu. Der Gemeinderat begrüsste die vorausschauende Konzipierung einer Tiefgarage. Ein entsprechender Vorschlag sollte durch die Abteilung Hochbau der Gemeinde Vaduz erarbeitet und unter Einbezug der Gemeinde Schaan ein Antrag über die Finanzierung unterbreitet werden.

Zudem wurde die Bauverwaltung mit der Bereitstellung der Unterlagen für die Vergabe eines Baurechts beauftragt.

1. Verkehrs- und Parkierungskonzept

Die Frequentierung einer Kletterhalle hängt stark von der Saison und der Tageszeit ab. Basierend auf den Erfahrungen anderer vergleichbarer Kletterhallen rechnet der LAV mit folgenden Besucherzahlen:

Kletterhallenkunden pro Tag, grobe Schätzung:

- Sommerhalbjahr, Schönwetter, tagsüber, Arbeitstage:
 nur Schulen, einzelne Schüler nach Schulschluss, ganz wenige Kinder mit Elternteil, (kein Individualverkehr)
- Sommerhalbjahr, Schönwetter, abends, Arbeitstage: maximal 20 Personen (5-10 Autos)
- Sommerhalbjahr, Schönwetter, Wochenenden: maximal 30 Personen (10-15 Autos)
- Winterhalbjahr oder Schlechtwetter im Sommerhalbjahr:
 durchschnittlich 110 Personen (max. ca. 50-70 Personen gleichzeitig am Abend in der Halle, max. 30 Autos gleichzeitig)



Kletterhalleneintritte pro Jahr:

Das ergibt Eintritte im Jahr: 20 Pers x 100 Tage, 30 Pers x 40 Tage, 110 Pers x 220 Tage = Total 27'400 Eintritte (dies entspricht auch der Betriebsrechnung im Subventionsgesuch).

Kletterhallen werden vor allem in den kühlen Jahreszeiten und dann besonders abends besucht. Freibäder werden vor allem in den warmen Monaten und dann besonders tagsüber stark frequentiert. Das Freibad Mühleholz verzeichnet in einer Saison bis zu 70'000 Eintritte zwischen Mitte Mai und Mitte September. Die Kletterhalle rechnet mit 27'400 Eintritten pro Jahr.

Durchschnittliche monatliche Frequentierung (Eintritte)

Freibad	70'000 / 4 Mte	4 Monate	17'400 Eintritte / Mt.
Kletterhalle	27'400 / 12 Mte	12 Monate	2'280 Eintritte / Mt.

Die erste Etappe mit dem Bau der Kletterhalle verursacht keinen additiven Mehrverkehr. Durch die antizyklische Frequentierung verursacht diese Nutzung auch keinen Mehrbedarf an Parkplätzen. Da damit ein nur vernachlässigbarer Verkehr verursacht wird, ist die Erstellung eines Verkehrs- und Parkierungskonzeptes für die Kletterhalle (1. Etappe) alleine nicht erforderlich. Ein Vorgehenskonzept mit Angebot für die Erarbeitung des Verkehrs- und Parkierungskonzeptes im Bereich Mühleholz liegt vor (Beilage 07). Darin ist vorgesehen, eine Bestandessituation der Gesamtverkehrssituation Mühleholz vorzunehmen, Zukunftsszenarien abzuschätzen und in Schritten zu detaillieren: MIV-Parkierung, ÖV-Angebot, Fuss-/Radverkehr, Betriebs- und Gestaltungskonzept Schaanerstrasse, Mobilitätsmanagement. Die Erarbeitung dieses Konzeptes kann jederzeit beauftragt werden. Da die Kletterhalle selbst jedoch keinen Mehrverkehr auslöst, erscheint es sinnvoller, das Verkehrs- und Parkierungskonzept erst vor nächsten konkreten Entwicklungsschritten im Mühleholz zu beauftragen.

2. Planung und Entwicklung

Ein Team bestehend aus Vertretern der Gemeinden Vaduz und Schaan, Abteilungen Hochbau und Tiefbau, einem Verkehrsingenieur sowie Vertreter des Liechtensteiner Alpenvereins (LAV) und deren Architekten überprüfte die Konzipierung einer Kletterhalle mit Tiefgarage.

Wichtige Rahmenbedingungen und Kriterien dabei waren:

- Übergeordnete Anbindung an Richtpläne der Gemeinden Vaduz und Schaan
- Verkehrsregime und seine Veränderungen in Abhängigkeit der Etappen,
- Umgang mit bestehenden Bäumen
- Stellplatzanzahl
- Konsequenz auf Planung der Kletterhalle
- Investitionskosten einer Kletterhalle mit Tiefgarage
- Konsequenzen in Bezug auf zukünftige Erweiterungen
- Nachhaltiger Umgang mit natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen, Berücksichtigung der sozialen Aspekte



Die folgenden Beilagen zeigen die planerischen Überprüfungen und Überlegungen auf:

- Beilage 02 Planung mit 1. Etappe Kletterhalle mit Tiefgarage (Variante 1) V1-2023-07-14
- Beilage 03 Planung mit 1. Etappe Kletterhalle mit Tiefgarage (Variante 2) V2-2023-07-14

Die Variante 1 wirkt sich organisatorisch einerseits ungünstig auf den Betrieb der Kletterhalle aus und vergrössert andererseits das Bauvolumen und damit die Investitionskosten der Kletterhalle seitens LAV. Die Investitionskosten für die Tiefgarage wurden darum auf der Grundlage der Variante 2 abgeschätzt.

Die Investitionskosten der Tiefgarage wurden aufgrund der Anzahl Einstellplätze, nach Baukostenplan/Volumen und nach Flächen abgeschätzt (Beilage 4, Seite 1):

Investitionskosten Berechnung 1. Etappe mit Tiefgarage (Variante 2) für ca. 60 Einstellplätze

nach Einstellplätzen EP (CHF 75'000 pro PP)	CHF	4'500'000.00
nach Baukostenplan/Volumen BKP	CHF	4'598'750.00
nach Flächen	CHF	4'586'400.00
Durchschnitt	CHF	4'561'720.00
Total Kosten Tiefgarage Etappe 1, Var. 2, 60 PP	CHF	4'600'000.00

- inkl. MwSt. 7.7%
- exkl. Elektro- und Lüftungszentralen, Materiallagerräume, Putzräume, Werkleitungen und Umgebung, da in Planungen noch nicht ausgewiesen
- exkl. Pfähle (Tiefenfundation)
 Aufgrund vorhandener geologischer Aufschlüsse beim nahegelegenen Neubauvorhabens Feuerwehrdepot Vaduz wird voraussichtlich keine Tiefenfundation mittels Pfähle erforderlich sein.
- exkl. Flachdachzuschlag (Aussenraum Erdgeschoss)

Die Gemeinden Vaduz und Schaan würden sich demzufolge mit je 50% der Investitionskosten über CHF 2'300'000.00 finanziell beteiligen.

Zusammenfassend können folgende Erkenntnisse aus den oben ausgeführten Testplanungen festgehalten werden:

- Wegfall von ca. 50 60 inoffiziellen Stellplätzen auf der Wiese durch Kletterhallenneubau.
- Ersatz dieser Parkplätze in einer Tiefgarage mit ca. 60 Parkplätzen unter der Kletterhalle ist mit verhältnismässig hohen Investitionskosten von CHF 4'600'000.00 inkl. MwSt. verbunden.
- Kein additiver Mehrverkehr und kein Mehrbedarf an Stellplätzen durch die neue Kletterhalle, aufgrund von antizyklischer Nutzung und tieferer Frequentierung der Kletterhalle im Vergleich zum Freibad.
- Anpassung des funktionellen Kletterhallen-Layouts (Spiegelung), dadurch Bistrosituierung gegen Nordosten wäre für zukünftige Synergien eher hinderlich (ungünstig in Bezug auf den sozialen Aspekt, gesellschaftlicher Treffpunkt)



Aufgrund dieser Erkenntnisse und mit Blick auf die zu erwartenden Besucherzahlen der Kletterhalle wurden die Testplanungen noch erweitert. Dabei wurde überprüft, welche Vorkehrungen allenfalls in der ersten Etappe mit Kletterhalle ohne Tiefgarage gemacht werden müssten, um eine spätere Realisierung einer Tiefgarage nicht zu verunmöglichen. Hierzu liegen Skizzen vor, die aufzeigen, wie die oberirdische Parkierung in der ersten Etappe ohne Tiefgarage gelöst wird (Beilage 5). Sie zeigen auf, wie man sich dadurch eine spätere bauliche Entwicklung mit einer Tiefgarage nicht verbauen würde:

Mit einer Tiefgarage, die erst in einer weiteren Etappe realisiert werden würde, könnten rund 200 Parkplätze vorgesehen werden. Das bisher geplante funktionale Kletterhallen-Layout (Planstand vom 06.04.2023, Beilage 8) könnte unverändert bleiben (optimierte Abläufe und flächeneffiziente Planung). Das Kletterhallenbistro könnte in der Südostecke situiert werden und wäre damit für zukünftige Synergien mit anderen Sportanlagen sehr gut platziert.

Die entsprechenden Investitionskosten einer Tiefgarage zu einem späteren Zeitpunkt wurden ebenfalls aufgrund der Anzahl Einstellplätze, nach Baukostenplan/Volumen und nach Flächen abgeschätzt (Beilage 4, Seite 2).

Investitionskosten Berechnung 2. Etappe mit Tiefgarage (Variante 2) für ca. 207 Einstellplätze

nach Einstellplätzen EP (CHF 60'000 pro PP)	CHF	12'420'000.00
nach Baukostenplan/Volumen BKP	CHF	11'404'250.00
nach Flächen	CHF	11'379'900.00
Durchschnitt	CHF	11'734'717.00
Total Kosten Tiefgarage Etappe 2, ca. 207 PP		11'750'000.00

- inkl. MwSt. 7.7%
- exkl. Pfähle (Tiefenfundation)
- Aufgrund vorhandener geologischer Aufschlüsse beim nahegelegenen Neubauvorhabens Feuerwehrdepot Vaduz wird voraussichtlich keine Tiefenfundation mittels Pfähle erforderlich sein

Fazit

Zusammenfassend können aus diesen weiterführenden Überlegungen folgende Erkenntnisse festgehalten werden:

Durch den Neubau der Kletterhalle wird am Standort Mühleholz kein Bedarf an zusätzlichen Parkplätzen generiert. Eine Tiefgarage unter der Kletterhalle schafft Platz für ca. 60 Parkplätze. Die Investitionskosten pro Parkplatz sind relativ hoch und die weitere Entwicklung der Sportstätten am Standort Mühleholz noch nicht bekannt.

Bei Realisierung eines Kletterhallenneubaus (1.Etappe) ohne Tiefgarage kann eine unterirdische Parkierungsanlage mit der späteren Nutzung (2. Etappe und weitere) und dem Verkehrsund Parkierungskonzept abgestimmt werden. Eine spätere Realisierung einer Tiefgarage ist wirtschaftlicher. Das Kletterhallen-Layout könnte unverändert bleiben (optimierte Abläufe und



flächeneffiziente Planung, folglich wirtschaftlichere Investition). Das Kletterhallenbistro könnte in der Südostecke situiert werden und wäre damit für zukünftige Synergien (Treffpunkt, gesellschaftlicher Aspekt) mit anderen Sportanlagen gut platziert (analog Planstand vom 06.04.2023, Beilage 8).

Nachhaltigkeits-Check

	Kletterhalle (1.Etappe) mit Tiefgarage		Kletterhalle (1. Etappe) ohne Tiefgarage	
Ökonom. Aspekt	relativ hohe Investitionen / Parkplatz bei vernachlässig- barem Mehrverkehr durch die Kletterhalle	(i)	Spätere Investition Tiefgarage wirtschaftlicher, kann an spätere Nutzung und an Verkehrs-/Parkierungskonzept angepasst werden.	
Ökolog. Aspekt	Grenzabstand 8.00m (dadurch grosser Flächenver- brauch) > Näherbaurecht / Kauf GS Nr. 1752 in Betracht ziehen	•••	Grenzabstand 8.00m (dadurch grosser Flächenverbrauch) > Näherbaurecht / Kauf GS Nr. 1752 in Betracht ziehen	
Sozialer Aspekt	Unter Umständen nicht funktionale Anpassung des Layouts der Kletterhalle	\odot	Funktionales Layout der Kletterhalle, Bistro optimal situiert	\odot

Auch wenn der Kletterhallenbau ohne Tiefgarage eine Reduktion von ca. 50-60 oberirdischen, inoffiziellen Wiesenparkplätzen zur Folge hat, kann von einer gleichzeitigen Realisierung einer Tiefgarage mit der Kletterhalle abgesehen werden, da deren Nutzung allein keinen Mehrverkehr generiert. Zudem können-bei einer späteren Sportstättenerweiterung spezifisch und mit Ergebnissen aus dem Verkehrs- und Parkierungskonzept die künftig notwendigen Einstellplätze bereitgestellt werden.

3. Baurechtsvertrag

Im Oktober 2020 hat der Gemeinderat Schaan beschlossen, eine Teilfläche der Schaaner Parzelle Nr. 1393 mit einer Grösse von 1'265 m² zur Errichtung einer Kletterhalle im Baurecht an den LAV abzugeben und hat den jährlichen Baurechtszins mit 3.50 CHF/m² festgelegt. Der neue Standort und die damit verbundene neue Konzeption der Kletterhalle auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1754 sind in den Grundzügen in den Entwurf des Baurechtsvertrages zwischen den Grundeigentümern (Gemeinden Vaduz und Schaan) und dem Baurechtsnehmer, dem LAV, eingeflossen.

Gemäss Regelbauweise ist ein Grenzabstand von 8.00m gegenüber dem westlich gelegenen Grundstück Nr. 1752 einzuhalten. Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, sollte betreffend Gewährung eines Näherbaurechts oder Verkaufs des Grundstücks an die Gemeinde das Gespräch mit den Eigentümern des benachbarten Grundstücks Nr. 1752 gesucht werden.



Abhängig von der noch auszuarbeitenden Neuorganisation der Parkplatzzufahrt (von Norden, Einbahn- oder Gegenverkehr, Bewirtschaftungssystem etc.), die auch eine zukünftige Tiefgaragenrampe ermöglichen würde und abhängig von einem allfälligen Näherbaurecht (oder kurzfristigen Kauf/Tausch-Handel) mit dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1752, ist vorgesehen eine Teilfläche mit ca. 2'000-2'500 m² abzutrennen und im Baurecht zu vergeben. Der Baurechtszins von 3.50 CHF/m² und Jahr würde beibehalten werden (Beilage 6).

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

- 00 PB_Machbarkeitsstudie_Sportstättenkonzepte_mit_Anhang_20220921
- 01 Szenario-Übersicht vom 06.07.2023
- 02 Planung mit 1. Etappe Kletterhalle mit Tiefgarage (Variante 1) V1-2023-07-14
- 03 Planung mit 1. Etappe Kletterhalle mit Tiefgarage (Variante 2) V2-2023-07-14
- 04 Tiefgarage Neubau Kletterhalle zu der Schaanerstrasse Kostenschätzung hg
- 05 Skizzen mit 1. Etappe Kletterhalle ohne Tiefgarage vom 06.07.2023
- 06 Entwurf Baurechtsvertrag LAV
- 07 Angebot verkehrsingenieure betr. Verkehrs- und Parkierungskonzept vom 04.07.2023
- 08 Kletterhalle Standort Vaduz, Vorstudien vom 06.04.2023

Antrag

- 1. Der Gemeinderat nimmt die oben genannten Planungen und Abklärungen zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat befürwortet den Bau der Kletterhalle (1.Etappe) ohne gleichzeitige Realisierung einer Tiefgarage.
 Dieser Beschluss erhält seine Gültigkeit erst mit gleichlautendem Beschluss des Gemeinderats Vaduz.
- Der Gemeinderat stimmt der Vergabe eines Baurechts für eine Teilfläche von ca. 2'000 2'500 m2 des Vaduzer Grundstücks Nr. 1754 an den Liechtensteiner Alpenverein für die Erstellung einer Kletterhalle zu einem jährlichen Baurechtszins von 3.50 CHF/m2 zu.

Erwägungen

Die Gemeinde Vaduz hat bereits zugestimmt.

Das Grundstück Vad. Parz. Nr. 1754 ist Gemeinschaftseigentum der Gemeinden Vaduz und Schaan, deshalb muss dieser Baurechtsvergabe auch die Gemeinde Schaan zustimmen. Die Konditionen entsprechen denjenigen der damaligen Baurechtsvergabe von Schaan.

Es fallen Parkplätze weg, es werden für «normale» Wochenenden aber nach wie vor genügend zur Verfügung stehen. Bei «extremen» Wochenenden ist dies schwieriger; solche Wochenenden müssen aber auch im Freibad noch besser gelöst werden.



Die Erstellung der Tiefgarage stünde in keinem Verhältnis zu den Kosten. Falls notwendig, können später rund 200 Parkierungsmöglichkeiten erstellt werden. Bei einer Weiterentwicklung dieses Perimeters wird wohl auch eher ein Parkhaus im Zentrum stehen.

Schwimmen und Klettern am benachbarten Standort kommen gut miteinander aus, wie beschrieben.

Baurechtlich genügen die vorgesehenen Parkplätze bei der Kletterhalle. Würde eine Tiefgarage erstellt, würde der Alpenverein die Bodenplatte zu bezahlen haben.

Die Kletterhalle soll nun möglichst bald entstehen, das Projekt ist schon lange in der Erarbeitung.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



206 Grundstückstauschgeschäft Landwirtschaftsparzellen Sch. Parz. Nr. 4309 / Teilfläche Sch. Parz. Nr. 4271

Antrag

Der Gemeinderat befürwortet das flächengleiche Tauschgeschäft zwischen der Sch. Parz. Nr. 4309 und einer Teilfläche der Sch. Parz. Nr. 4271 (Gemeinde).

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



207 Löschwasserbecken Gaschlo – Arbeitsvergabe Baumeisterarbeiten

Ausgangslage

An der Gemeinderatsitzung vom 28. Juni 2023, Trakt. Nr. 181, hat der Gemeinderat den Bau des Löschwasserbeckens auf Gaschlo genehmigt.

Im Anschluss wurden die Baumeisterarbeiten im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Fristgerecht gingen 3 Offerten ein.

Dem Antrag liegen bei:

- Offertöffnungsprotokoll (elektronisch)
- Offertvergleich (elektronisch)
- Offerten

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für das Löschwasserbecken Gaschlo an den günstigsten Offertsteller Gebr. Hilti AG, Schaan, zur Offertsumme von CHF 151'503.40 netto (Kostenvoranschlag 161'550.00).

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



208 Neubau Holzunterstand Forstwerkhof / Auftragsvergabe Montagebau in Holz

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. April 2023, Trakt. Nr. 86, das Projekt "Neubau Holzunterstand Forstwerkhof" genehmigt und den Kredit in Höhe von CHF 360'500 inkl. MwSt. bewilligt.

Die Arbeiten für den Montagebau in Holz wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Es sind zwei Offerten eingegangen. Die Angebote wurden durch die zuständige Bauleitung geprüft.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

Offertvergleich und Vergabeantrag

Antrag

Der Auftrag für den Montagebau in Holz geht an die Firma Frommelt Zimmerei & Ing. Holzbau AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme netto von CHF 149'929.75 inkl. MwSt.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



210 Schulanlage Resch – Nachrüstung Absturzsicherungen bei den Flachdächern / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 15. Februar 2023 (Trakt. Nr. 37) die Zustandsanalyse des Schul- und Gemeinschaftszentrums Resch. Ziel dieser Analyse ist es, Überblick über bevorstehende Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten sowie allfällige Sicherheitsmängel zu erhalten.

Gemäss neuen Gesetzesvorgaben und Abklärungen (Suva Arbeitssicherheit) müssen Flachdächer, die als Standort für PV-Anlagen genutzt werden, vorschriftsmässige Absturzsicherungen aufweisen. Das beauftragte Architekturbüro Schreiber Architekten AG, 9490 Vaduz, hat in der Folge für alle Flachdächer nachrüstbare Geländer geplant, welche die Sicherheit der auf dem Flachdach arbeitenden Personen gewährleisten und sich architektonisch in die Schulanlage Resch einbinden. Die ortsansässigen Schlosserunternehmen wurden zur Offertstellung eingeladen. Die Offerten wurden durch die Schreiber Architekten AG auf Preis und Inhalt geprüft.

Im Zuge der Budgetierung 2023 war durch die Gemeindebauverwaltung vorgesehen, die Umsetzung der Nachrüstung der Absturzsicherungen in mehreren Etappen durchzuführen. Aus diesem Grunde wurde im Budget 2023 für dieses Projekt nur CHF 40'000.-- vorgesehen. Im Laufe der Planung hat sich herausgestellt, dass es sinnvoll ist, alle Brüstungen der Flachdächer zeitgleich mit vorschriftsmässigen Absturzsicherungen zu versehen. Gemäss dem vorliegenden Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten für die komplette Nachrüstung auf CHF 140'000.--.

Zudem ergeben sich Mehrkosten durch die damals nicht vorgesehenen Honorare für Architektur und Bauleitung. Die Arbeiten auf den Flachdächern werden in den Herbstferien 2023 umgesetzt.

Dem Antrag liegt bei (elektronisch):

Vergabeantrag

Antrag

- Infolge der Nachrüstung aller Brüstungen der Flachdächer mit vorschriftsmässigen Absturzsicherungen wird ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 100'000.-- auf den Voranschlag 2023 genehmigt.
- 2. Nachfolgende Arbeiten werden wie folgt vergeben:

Lieferung und Montage der Absturzgeländer

an Klaus Nigg AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 122'532.80 (inkl. 7.7 % MwSt.)



Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



212 Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Volksrechtegesetzes (Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen)

Ausgangslage

Liechtenstein kennt bislang kein System von im Voraus bestimmten Wahl- oder Abstimmungsterminen. Mit einer vom Landtag am 1. März 2023 überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, im Rahmen einer Revision des Volksrechtegesetzes entweder die rechtlichen Grundlagen für fixe Wahl- und Abstimmungssonntage zu schaffen oder alternativ eine Anpassung der für Volksabstimmungen geltenden gesetzlichen Fristen vorzunehmen. Die Neuerung soll eine bessere Planbarkeit und Durchführung von Volksabstimmungen ermöglichen.

Die Gemeinde Schaan hatte Gelegenheit, in der diesen Vernehmlassungsbericht vorbereitenden Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Die Argumente der Regierung sind nachvollziehbar. Den Anliegen der Gemeinde Schaan konnte mit der Verlängerung der Frist bis zu einem Abstimmungssonntag (neu vier statt drei Monate), der Anpassung der Personen sowie des Verfahrens für die Bescheinigung der Unterschriften bei einer Initiative sowie der Anpassung der Anzahl Personen in der Wahl- und Abstimmungskommission (und damit gleichzeitig der Stimmenzähler/-innen) entsprochen werden.

Die Stellungnahme der Gemeinde Schaan kann damit folgendermassen kurz ausfallen:

Die Gemeinde Schaan dankt der Regierung für die Gelegenheit, zu diesem Vernehmlassungsbericht Stellung nehmen zu können.

Die Argumente der Regierung, dass keine fixen Abstimmungssonntage eingeführt werden, sind nachvollziehbar. Den Anliegen der Gemeinde Schaan konnte mit der Verlängerung der Frist bis zu einem Abstimmungssonntag (neu vier statt drei Monate), der Anpassung der Personen sowie des Verfahrens für die Bescheinigung der Unterschriften bei einer Initiative sowie der Anpassung der Anzahl Personen in der Wahl- und Abstimmungskommission (und damit gleichzeitig der Stimmenzähler/-innen) entsprochen werden.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



213 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Ausgangslage

Die Regierung hat den erwähnten Vernehmlassungsbericht u.a. den Gemeinden zur Stellungnahme übergeben. Die Vorsteherkonferenz hat sich darauf geeinigt, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten. Es bleibt den Gemeinden dennoch unbenommen, von dieser gemeinsamen Stellungnahme abzuweichen.

Stellungnahme der Gemeinde Schaan zum erwähnten Vernehmlassungsbericht

Allgemeines

Die Gemeinde spricht der Regierung ihren Dank dafür aus, diesen Teil der Trennung Staat und Kirche vorzunehmen. Ziel ist nach wie vor, dass die Trennung so vollständig wie möglich ist; es besteht aber Verständnis dafür, dass dies im Moment nicht erreicht werden kann. Der jetzige Schritt wird jedenfalls begrüsst, auch wenn er aus Sicht der Gemeinde Schaan nur eine Zwischenlösung sein kann.

Neuregelung der Vermögenswerte zwischen Staat und Kirche

Es ist bedauerlich, dass die vor einigen Jahren vorgesehene und bereits weit vorangeschrittene Neuregelung der Vermögenswerte zwischen Staat und Kirche, die mit einem Konkordat verbunden gewesen wäre, zum Stillstand gekommen ist. So, wie es aussieht, ist sie nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern ist als abgeschrieben anzusehen.

Dies ist umso mehr bedauerlich, da es in 9 Gemeinden gelungen ist, eine Regelung bei den Vermögenswerten (insbesondere in Bezug auf die Kirchengüter, d.h. das Eigentum von Gebäuden sowie deren Unterhalt) zu finden. Lediglich in 2 Gemeinden ist dies nicht gelungen. Dies kann aus Sicht der Gemeinde aber nur bedingt für das Scheitern der Neuregelung ins Feld geführt werden.

Man hätte z.B. bereits damals für diese Neuregelung einen Ansatz analog der damaligen Regelung über die Bildung bzw. finanzielle Regelung für die Bürgergenossenschaften gemäss dem «Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften», Art. 19 ff. wählen können. Mit einer solchen Lösung könnte auch heute noch innert z.B. 10 Jahren eine finanzielle Trennung gefunden werden.



Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten

In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass eine der Problematiken bei der Trennung von Staat und Kirche wohl in diesem Gesetz liegt.

In diesem gesamten Gesetz wird für Bau und Unterhalt zwar zuerst das jeweilige Kirchenvermögen (Stiftungen etc.) als zuständig genannt, dann aber jeweils die «Pfarrgenossen» oder, was wohl dasselbe ist, die «Pfarrgemeinde», sprich heute die politische Gemeinde.

Das Erzbistum und damit auch die Pfarreien stellen sich jeweils auf den Standpunkt, dass sie über kein Vermögen verfügen, d.h. es werden jeweils immer die politischen Gemeinden zur Finanzierung herangezogen.

Bei genauer Auslegung des §9 entscheidet zudem der (Erz-)Bischof gemeinsam mit der Regierung, ob die Gemeinde Reparaturen oder Neubauten zu finanzieren hat.

Es muss sich die Frage gestellt werden, ob dieses Gesetz wirklich noch so gehandhabt werden kann, ob es noch richtig ist. Aufgrund dieses Gesetzes sind die politischen Gemeinden dazu verpflichtet, im Endeffekt *alle* Gebäude der römisch-katholischen Kirche, inkl. den Wohngebäuden der Geistlichkeit, zu bauen oder zu unterhalten. Im Gegensatz dazu müssen alle anderen Religionsgemeinschaften jeweils selbst nach Geldern zum Unterhalt ihrer Gebäude suchen, wobei natürlich auch hier die politischen Parteien ihren Beitrag leisten. Nachdem aber die Bandbreite der Religionszugehörigkeiten inkl. der Personen ohne Religionsbekenntnis immer grösser wird, bildet dieses Gesetz nicht mehr die Lebenswirklichkeit unserer Gemeinschaft ab.

Damit ist festzuhalten, dass dieses Gesetz aus der Zeit gefallen und ersatzlos aufzuheben ist. Es könnte allenfalls noch über eine *einmalige* Entschädigung diskutiert werden, oder über eine Entschädigung über 10 Jahre verteilt.

Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden

Auch dieses Gesetz bedarf einiger Erwägungen. Es ist bewusst, dass das Gesetz in Art. 38 der Verfassung festgehalten ist: «Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen».

Sowohl die politischen Gemeinden wie auch die «Kirchgemeinden» haben sich in diesen über 150 Jahren seit Erlass des Gesetzes geändert. Im Einzelnen sind dies:



Verwaltung des Kirchenvermögens und Kirchenrat

Hierzu ist festzustellen, dass bereits die Formulierung «der ständige Gemeinderat» nicht mehr den heute geltenden Gesetzen entspricht, ebenso die Dauer von drei Jahren (heute ist eine Mandatsperiode vier Jahre) und die Wahl des Kirchenrates via «Bürgerversammlung» (richtig wäre heute «Gemeindeversammlung» bzw. statt dessen Urnenwahl der in der Gemeinde stimmberechtigten Landesbürgerinnen und -bürger).

Aufgaben des Kirchenrates

Auch hier ist festzustellen, dass z.B. die «bischöfliche Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866» kaum mehr aktuell ist, abgesehen von den heute kaum mehr verständlichen weiteren Formulierungen. Auch die Ernennung des Mesmers kann nicht Aufgabe des Kirchenrates sein, sondern dies ist, da die Gemeinden die Mesmer bezahlen und diese somit deren Angestellte sind, Aufgabe des Gemeinderates.

Zusammenfassung

Es ist angebracht, dieses Gesetz ersatzlos aufzuheben.

Gesetz betreffend den Organistendienst (LGBI-Nr. 1945.009) sowie Verordnung betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten (LGBI-Nr. 1967.028)

Das genannte Gesetz aus dem Jahre 1945 sowie die dazugehörige Verordnung aus dem Jahr 1967 sind inhaltlich überholt und tragen der Anstellung, der Enthebung (d.h. Entlassung), einer gesetzeskonformen und zeitgemässen Entlöhnung und weiteren Punkten des Dienstrechtes mehr Rechnung bzw. stammen offensichtlich aus einer anderen Zeit. Es ist angebracht, dieses Gesetz und die dazugehörige Verordnung ersatzlos aufzuheben

Erfassen der Religionszugehörigkeit (allgemein)

Nachdem das Erfassen der Religionszugehörigkeit durch die Gemeinden bislang in keinem Gesetz gefordert worden ist, erfassen diese die Daten nicht (mehr) oder nur punktuell. Ein Nachführen dieser Daten ist praktisch unmöglich, da bei fehlenden Daten bei den entsprechenden Personen nachgefragt werden müsste, und zwar ausführlich (Widerspruch der Weitergabe ermöglichen, Nachhaken bei Nicht-Antworten).

Bei der vorgesehenen Lösung soll die Religionszugehörigkeit an drei Orten (Gemeinden, Zivilstandsamt sowie Ausländer- und Passamt) erfasst werden. Im Zuge des ZPR, des zentralen Personenregisters, ist eine solche Lösung nicht nachvollziehbar. Hier soll eine zentrale Stelle diese Aufgabe übernehmen, idealerweise das Zivilstandsamt.



Zur Übersicht über die Aufnahme der Religionszugehörigkeit folgende Tabelle:

Balzers auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt «unbekannt» (keine

Nachfrage)

Triesen wird nicht erfasst

Triesenberg auf Anmeldeformular; wird nicht erfasst oder aktualisiert

Vaduz auf Formular, wird aber nicht in Gesol eingetragen

Schaan nicht auf Formular, kein Eintrag ins Gesol

Planken nicht auf Anmeldeformular, in Gesol nicht gepflegt

Eschen wird nicht erfasst

Mauren auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt, bleibt das Feld leer Ruggell nicht auf Anmeldeformular; falls Taufe im «In Christo», wird manuell

nachgeführt.

Schellenberg auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt, bleibt das Feld leer Gamprin auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt «unbekannt» (keine

Nachfrage)

Erfassen der Religionszugehörigkeit (Datenschutz)

Neben den oben erwähnten Bedenken sind auch betreffend Datenschutz Bedenken anzumelden

Artikel 24 sieht in Absatz 1 vor, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen erfassen sollen. Hierzu ist zu bemerken, dass die Gemeinden Religionsdaten seit Jahren nicht mehr erfassen, da es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gab. Dies wäre eine neue Aufgabe der Gemeinden, die unnötig ist. Nach Ansicht der Gemeinden reicht es aus, wenn diese Daten auf Landesebene erfasst werden. Bei den Gemeinden besteht keine Notwendigkeit, die Religionszugehörigkeit des einzelnen Einwohners zu kennen. Damit kann der Grundsatz der Datensparsamkeit angewendet werden. Dies umso mehr als eine doppelte Führung dieser Daten bei den Gemeinden und bei der Landesverwaltung unnötig ist und dazu führen kann, dass Daten nicht übereinstimmen. Das wiederum führt zur Frage, welche Daten nun richtig sind: diejenigen, die bei der Gemeindeverwaltung oder diejenigen, die bei der Landesverwaltung geführt werden?

Gemäss Absatz 2 und 3 soll im Zuge der Erfassung auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abgeklärt werden. Im Fall einer vorhandenen Einwilligung erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden die Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Zusammenhang ist auf das von der Regierung erwähnte Spannungsfeld zwischen Datenschutz einerseits und der Angewiesenheit der Religionsgemeinschaft auf die Daten anderseits zurückzukommen. Es ist fraglich, ob die Religionsgemeinschaft eine «genaue Kenntnis der ihr angehörenden Gläubigen» in der Tat benötigt. Es wäre interessant zu erfahren, wie dies in anderen Ländern geregelt ist. Schliesslich gilt auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit. Auch wenn an dieser Bestimmung festgehalten werden sollte, sollten die Einwohnerkontrollen gestrichen werden. Es ist völlig ausreichend, wenn die Religionsgemeinschaften vom Zivil-



standsamt (bzw., falls diejenigen der ausländischen Staatsangehörigen dort nicht vorliegen, vom Ausländer- und Passamt) informiert werden, wenn überhaupt.

Es stellt sich somit die Frage, ob es nicht ausreicht, wenn die Religionsgemeinschaft über statistische Zahlen informiert werden.

Im Ergebnis kann mit einer Streichung der Einwohnerkontrollen unnötiger Aufwand vermieden werden. Dies gilt auch für allfällige Probleme bei Unterschieden zwischen Daten bei den Einwohnerkontrollen und bei der Landesverwaltung. Für diese Lösung spricht der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Religionslehrkräfte

Es wird begrüsst, dass die Religionslehrkräfte künftig wie die anderen Lehrpersonen beim Land Liechtenstein (n.B. beim Land, nicht wie im Vernehmlassungsbericht S. 68 erwähnt beim Schulamt) angestellt sind. Einerseits wird dabei die Gleichbehandlung mit den anderen Lehrpersonen der Schulen, andererseits aber auch die Gleichbehandlung mit den Religionslehrkräften der anderen Gemeinden gewährleistet.

Im gesamten Vernehmlassungsbericht wird erwähnt, dass die Religionslehrkräfte künftig beim Land Liechtenstein angestellt sein werden. Es ist jedoch dazu keine entsprechende Übergangsregelung zu finden. Auch müsste eine Übergangslösung für den Lohn beinhaltet sein.

Es wird eine Übergangsregelung im folgenden Sinne vorgeschlagen: «Die bislang von den Gemeinden angestellten und bezahlten Religionslehrkräfte werden auf Beginn des Schuljahres 2024 / 2025 beim Land Liechtenstein angestellt und bezahlt. Die Stelleneinstufung und Entlohnung entsprechen derjenigen der übrigen Lehrpersonen. Sollte der Lohn höher sein als es der Einstufung / Entlohnung beim Land entspricht, gilt Besitzstandswahrung für drei Jahre.»

Religionslehrkräfte (Geistlichkeit)

Es wird übersehen, dass in den Gemeinden auch die Geistlichkeit (Pfarrer / Kaplan) Religionsunterricht geben. Falls diese zusätzlich beim Land angestellt sind, eventuell noch mit jährlich wechselndem Pensum, und dann durch das Land bezahlt werden, müsste die Gemeinde eine entsprechende Lohnkürzung vornehmen. Sollte dies so gehandhabt werden, müssten die Gemeinden jährlich über das Pensum sowie den monatlichen Lohn informiert werden und jeweils allenfalls den Lohn anpassen. Technisch ist dies machbar; dabei ist aber zu beachten, dass die Geistlichkeit in den Gemeinden unterschiedlich entlöhnt wird. Zudem haben diese Personen dann zwei Arbeitgeber, somit z.B. auch zwei Pensionskassen.

Einfacher wäre wohl, wenn die Anstellung hier weiterhin vollständig bei den Gemeinden verbliebe, diese aber die entsprechende Zahlung vom Land erhalten. In diesem Fall müsste dies sowie die Aufsichtsregelung des Schulamtes im Gesetz verankert werden.



Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme gemäss Ausgangslage.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



216 Information: Schaaner Tage «Ich, die Zukunft»

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2023, Trakt. Nr. 4, u.a. beschlossen:

Die Forst- und Umwelt-, Energie-, Gemeinwesen- und Kulturkommission sowie die Pachtgemeinschaft werden beauftragt, sich gemeinsam Gedanken über eine Nutzung des Ausstellungsbereiches während der Ausstellungsdauer auf dem Lindaplatz zu machen und bis Ende März 2023 dem Gemeinderat vorzustellen. Für die Umsetzung werden CHF 15'000 bereitgestellt.

In der folgenden Zusammenkunft der verschiedenen Kommissionen wurde sich darauf geeinigt, die Konzeption der Nutzung des Ausstellungsbereiches einem externen Partner zu übergeben. Dafür konnte Luis Hilti, Atelier Gapont, Triesen, gewonnen werden.

Der Aufbau und damit auch die Eröffnung der Ausstellung «Ich, die Zukunft» hat sich bekanntlich verzögert. Der Gemeinderat wurde deshalb erst am 26. April 2023 von Luis Hilti über das Konzept informiert.

Konzept «Schaaner Tage»

Das Konzept sieht keine Ausstellung über Bestehendes oder Vergangenes, keine «Leistungsschau» oder ähnliches vor. Es soll vielmehr eine «Vision» aufgezeigt werden, wohin soll sich Schaan bewegen, was sind Fernziele für Schaan. Bei den dazugehörigen Diskussionen werden die Kommissionen einbezogen, die entsprechenden Personen sind bereits kontaktiert worden. Die Details können der Beilage entnommen werden.

Die Ausstellung besteht aus Meinungstafeln, Visualisierungen, Texten und (eventuell) Modellen.

Meinungstafel: Zu den drei Themenbereichen kann jede/r einen Punkt dort setzen, wo er/sie die gewünschte Zukunft sieht. Post-Its erlauben alternative Vorschläge und differenziertere Meinungen.

Visualisierungen: Das Projekt und Thema ist mit einem grossformatigen Bild und je nachdem mit weiteren Diagrammen und Karten auf den Punkt gebracht.

Text: Ein kurzer Text erzählt die Geschichte der Entstehung des Projektes aus der Perspektive von 2043.

Modelle: Modelle in verschiedenen Massstäben zeigen wie sich die Projekte in das Dorf einfügen und dieses verändern)

Vorgesehen sind an den beiden Tagen Gespräche mit den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeindevorsteher. Vorgängig der Gespräche wird die Idee jeweils kurz vorgestellt.



Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

- Gemeinderatsprotokolle vom 18. Januar, 26. April, 14. und 28. Juni 2023
- Ausstellungskonzept «Schaan 2043»

Antrag

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)



218 Wechsel in der Kommission Schulwegsicherung

Ausgangslage

Steven Keckeis, Zur Schule 3, wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2023 als Vertreter der Elternvereinigung und die Kommission Schulwegsicherung gewählt. Er wird seinen Wohnsitz nach Gamprin verlegen und scheidet damit aus dieser Kommission aus.

Die Elternvereinigung hat als neues Mitglied der Kommission benannt:

Nicole Hüppin, Im Pardiel 36.

Antrag

Der Gemeinderat bestätigt Nicole Hüppin, Im Pardiel 36, Schaan, als Mitglied der Kommission Schulwegsicherung an Stelle von Steven Keckeis.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

- 1. Der Antrag wird auf die Traktandenliste aufgenommen.
- 2. Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 14. September 2023	
Gemeindevorsteher Daniel Hilti:	